

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 02/2007

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,
 Angelegenheiten 06. Februar 2007

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Evaluation der Lehre
an der Hochschule Merseburg (FH)

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor

Ordnung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Merseburg (FH)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Hochschule Merseburg und regelt das Verfahren zur Evaluation der Lehre gemäß §§ 3 Abs.14 und 7 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)

§ 2 Einordnung und Zweck der Evaluation

Die Evaluation der Lehre ist Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule. Sie ist ein Instrument für die Profilbildung der Hochschule und der Fachbereiche in der Lehre und Grundlage für die Erarbeitung von internen und externen Zielvereinbarungen.

§3 Kompetenzzuordnung

- (1) Das Rektorat ist für das umfassende Qualitätsmanagement sowie für die Durchführung von Evaluationsverfahren nach dieser Ordnung an der Hochschule zuständig.
- (2) Der Studiendekan/die Studiendekanin ist für die Durchführung der Evaluation der Lehre am Fachbereich zuständig.

§ 4 Evaluationsverfahren

Das Evaluationsverfahren besteht aus einer internen Evaluation in Verbindung mit der studentischen Lehrevaluation und aus einer externen Evaluation in Verbindung mit der Akkreditierung oder Re-Akkreditierung von Studiengängen.

§ 5 Interne Evaluation

- (1) Aufgaben der internen Evaluation der Lehre in Verbindung mit der studentischen Lehrevaluation sind:
 - die umfassende Dokumentation sowie die regelmäßige Analyse der laufenden Lehrprozesse der Fachbereiche,
 - die Entwicklung von Maßstäben für die aufgabenbezogene Bewertung der Qualität der Lehre,
 - die Entwicklung von Verfahren zur Qualitätssicherung und –verbesserung der Lehre,

- die laufende Verbesserung von Lehr- und Lernprozessen in Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Fachbereiche führen die interne Evaluation in eigener Verantwortung durch. Ergebnis ist eine laufende schriftliche Dokumentation, die zu regelmäßigen Selbstreports führt. Der Selbstreport sollte nach den formalen und inhaltlichen Vorgaben einer durch den jeweiligen Fachbereich ausgewählten Akkreditierungsagentur erstellt werden.
 - (3) Der Zeitpunkt für die Vorlage des Selbstreports ist durch den jeweiligen Fachbereich mit dem Verfahren der externen Evaluation/Akkreditierung/Re-Akkreditierung abzugleichen.
 - (4) Die studentische Lehrevaluation ist ein Instrument in Verantwortung aller haupt- und nebenamtlich Lehrenden sowie aller Lehrbeauftragten zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Lehre.
 - (5) Sie ist als anonyme schriftliche Befragung durchzuführen. Lehrende, die nicht evaluieren, haben dies schriftlich dem Dekan zu begründen. Die Teilnahme der Studierenden an den Befragungen ist freiwillig.
 - (6) Die Planung, Durchführung und Auswertung erfolgt durch die Lehrenden selbst. Die Hochschulleitung unterstützt bei Bedarf die Lehrenden methodisch und technisch. Studierende sollen in allen Phasen beteiligt werden.
 - (7) Die Lehrenden schätzen in einem Kurzbericht ihre Evaluationsergebnisse ein und verpflichten sich gegenüber dem Dekan zu konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre.

§ 6 Externe Evaluation

- (1) Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation. Sie ist eine hochschulübergreifende und fachbezogene Bewertung der Qualität von Studium und Lehre durch externe Gutachter nach einheitlichen Verfahrensstandards.
- (2) Die Fachbereiche führen im Rahmen von Evaluationsverbänden und/oder im Rahmen von Akkreditierungsverfahren die externe Evaluation durch.
- (3) Der Zeitpunkt für die Beauftragung der externen Evaluation/Akkreditierung/Re-Akkreditierung richtet sich nach den durch den Gesetzgeber oder durch die Akkreditierungsagentur vorgegebenen Zeitabläufen und ist vom Fachbereich festzulegen.

§ 7 Umsetzung der Empfehlungen

Der Selbstreport (interne Evaluation), die Stellungnahme zu den Ergebnissen und Empfehlungen der externen Gutachter sowie der Maßnahmenplan zur Umsetzung der Gutachterempfehlungen sind vom Fachbereichsrat zu beschließen und sollen in die internen Zielvereinbarungen einfließen.

§ 8
Datenschutz

- (1) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes (LSA) sind zu beachten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation, etc. eingehalten werden.
- (3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg (FH) in Kraft.